



Brüssel, den 26.2.2016
COM(2016) 92 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 182/2011

**BERICHT DER KOMMISSION
AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 182/2011**

1. Einleitung

Der Vertrag von Lissabon hat den Rahmen für die Übertragung von Befugnissen an die Kommission durch die Einführung einer Unterscheidung zwischen delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen erheblich geändert. Artikel 291 Absatz 3 AEUV zufolge werden entgegen den delegierten Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze [festgelegt], nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. Dies führte zu der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹.

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 182/2011 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach der Durchführung dieser Verordnung einen Bericht vor. Mit diesem Bericht wird dieser Verpflichtung nachgekommen. Im Mittelpunkt stehen dabei die von der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 neu eingeführten Elemente gegenüber dem Beschluss 1999/468/EG des Rates, geändert durch Beschluss 2006/512/EG des Rates, die den geltenden Rechtsrahmen vor der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 darstellten.

2. Gesamtkontext und Funktionsweise der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 trat am 1. März 2011 in Kraft. Die Mitgliedstaaten mussten keine Maßnahmen ergreifen. Die Kommission nahm die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannte Standardgeschäftsordnung für Ausschüsse am 8. Juli 2011 an und veröffentlichte sie am 12. Juli 2011 im Amtsblatt². Die Geschäftsordnung der einzelnen bestehenden Ausschüsse wurde im Laufe der Zeit an die neue Standardgeschäftsordnung angepasst. Das Register nach Artikel 10 der Verordnung bestand schon seit 2002, wurde 2008 und 2011 umfassend überarbeitet und wird kontinuierlich verbessert.

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 13, die eine automatische Anwendung der neuen Verfahren auf die bestehenden Rechtsvorschriften vorsehen, und in Artikel 14, der die laufenden Verfahren betrifft, gestatten eine unmittelbare Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ab dem 1. März 2011 und somit einen reibungslosen Übergang.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährliche Berichte über die Arbeitsweise der Ausschüsse vor³. Die nachstehende Tabelle enthält eine allgemeine Zusammenfassung der Daten über die Arbeit der Ausschüsse seit dem Inkrafttreten der

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² ABl. C 206 vom 12.7.2011, S.11.

³ Jährliche Berichte über die Arbeitsweise der Ausschüsse, verfügbar unter <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=Report.Report>

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und in den beiden Jahren zuvor. Die jährlichen Berichte enthalten auch Angaben über das Regelungsverfahren mit Kontrolle (RVK), ein Verfahren gemäß dem Beschluss 1999/468/EG, das weiterhin Anwendung findet, wenn es im Basisrechtsakt vorgesehen ist⁴.

	Ausschüsse	Stellungnahmen	Angenommene Maßnahmen	Befürwortende Stellungnahmen	Keine Stellungnahmen	Ablehnende Stellungnahmen
2009	266	2 091	1 808 (131 RVK)	2 003	78	10
2010	259	1 904	1 812 (164 RVK)	1 783	121	0
2011*	268	1 868	1 788 (163 RVK)	1 789	75	4
2012	270	1 923	1 824 (167 RVK)	1 845	78	0
2013	302	1 916	1 887 (171 RVK)	1 845	50	0
2014	287	1 889	1 728 (165 RVK)	1 838	51	0

Tabelle 1 – Daten aus den jährlichen Berichten über die Arbeitsweise der Ausschüsse; die Gesamtzahl der befürwortenden Stellungnahmen der Ausschüsse kann sich von der Zahl der von der Kommission verabschiedeten Rechtsakte unterscheiden, wenn die Stellungnahmen in einem bestimmten Jahr abgegeben werden, die Rechtsakte aber erst im darauffolgenden Jahr verabschiedet werden. *Angaben beziehen sich auf das gesamte Jahr 2011.

Die Gesamtzahlen zeigen, dass die Verordnung eine nahtlose Fortführung des Systems ermöglichte. Der Vergleich der Zahlen für den Zeitraum 2011 mit denen der Jahre vor der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 lässt erkennen, dass sowohl die Zahl der Ausschüsse als auch ihre Tätigkeiten unverändert geblieben sind. 2009 gab es 266 und 2014 287 Ausschüsse. Vergleichsweise lag die Zahl der Maßnahmen 2009 bei 1808 und 2014 bei 1728.

Aufbauend auf den Erfahrungen wurden mit Artikel 3a der Verordnung verschiedene Bestimmungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse eingeführt, die zwar die gängige Praxis widerspiegeln, in den Rechtsvorschriften zuvor aber nicht präzisiert worden waren. Dazu zählen Bestimmungen über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens, eine ausdrückliche Vorschrift für den Vorsitz bei der Suche nach Lösungen, die im Ausschuss eine möglichst breite Unterstützung erfordern, und die Möglichkeit, Rechtsakte vor der Abstimmung zu ändern, um den Beratungen des Ausschusses Rechnung zu tragen. Diese gemeinsamen Bestimmungen waren im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Arbeitsweise der Ausschüsse weiterhin wirksam und nützlich. Das schriftliche Verfahren wird vielfach genutzt – 2014 fanden 773 Ausschusssitzungen statt und wurden 893 schriftliche Verfahren durchgeführt, womit die Zahlen den Vorjahren ähneln –; folglich ist es ein wirksames Instrument. Die Arbeit der Ausschüsse zielt nach wie vor auf einen Konsens ab: Der überwiegende Teil der Stellungnahmen (weit über 90 %) sind befürwortende Stellungnahmen, von denen die meisten einstimmig oder einvernehmlich von den Ausschussmitgliedern angenommen werden. Ablehnende Stellungnahmen gibt es kaum, und in relativ wenigen Fällen werden überhaupt keine Stellungnahmen abgegeben.

⁴ Siehe Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bildet einen umfassenden und erschöpfenden rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission. Das Ergebnis der Verhandlungen über die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁵ sieht eine Verpflichtung der EU-Organe vor, keine weiteren Verfahrensvorschriften in die Rechtsvorschriften der Union aufzunehmen, die die von der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁶ eingeführten Kontrollmechanismen ändern würden.

Im Rahmen der Mitteilung über bessere Rechtsetzung⁷ hat sich die Kommission verpflichtet, mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Mechanismen zu ergreifen, mit denen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Interessenträgern besser Gehör verschafft wird und ihren Rückmeldungen in allen Phasen der politischen Entscheidungsfindung besser Rechnung getragen werden. In Bezug auf Durchführungsrechtsakte sagte die Kommission zu, dass wichtige Durchführungsrechtsakte, die einer Stellungnahme des Ausschusses bedürfen, veröffentlicht werden, damit Interessenträger vier Wochen lang vor einer Abstimmung durch die Mitgliedstaaten in dem zuständigen Ausschuss Stellung nehmen können. Dies wird erheblich zur Erhöhung der Transparenz für Durchführungsrechtsakte in der Phase vor der Abstimmung im Ausschuss beitragen.

3. Wesentliche Änderungen

3.1 Verringerung der Zahl der Ausschussverfahren

Eines der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 war die Vereinfachung des Systems durch die Reduzierung der Zahl der Ausschussverfahren. Die alten Regelungs- und Verwaltungsverfahren wurden durch das Prüfverfahren ersetzt, wohingegen das Beratungsverfahren beibehalten wurde. Die Verringerung der Zahl der Verfahren warf keine besonderen Probleme auf.

3.2 Einführung des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss stellte eine Neuerung dar, die mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 geschaffen wurde. Eingeführt wurde er, um eine zweite Kontrollebene zur Behandlung von Problemen zu schaffen, bei denen der Ausschuss keine Einigung erzielen konnte. Die Befassung des Berufungsausschusses ist ein eher außergewöhnlicher Schritt im Verfahren. Damit besteht die Möglichkeit, im Falle einer ablehnenden Stellungnahme oder des mit einer Sperrwirkung verbundenen⁸ Ausbleibens einer Stellungnahme voran zu kommen, sollte der Durchführungsrechtsakt für erforderlich erachtet werden.

⁵ Auf der Grundlage der Mitteilung COM(2015) 216 final.

⁶ Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die drei Organe ist anhängig und bedarf der förmlichen Genehmigung des Europäischen Parlaments.

⁷ COM(2015) 215 vom 19.5.2015

⁸ Im Fall keiner Stellungnahme kommt es zu einer Sperrwirkung in den in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Fällen, z. B. in den Bereichen Besteuerung, Finanzdienstleistungen, des Schutzes der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder endgültigen multilateralen Schutzmaßnahmen oder wenn im Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass der im Entwurf vorgesehene Durchführungsrechtsakt nicht erlassen werden darf, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird; oder wenn die Mitglieder des Ausschusses ihn mit einfacher Mehrheit ablehnen.

Der Berufungsausschuss nahm seine Geschäftsordnung am 29. März 2011 an. Die Kommission nahm bereits gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung (Überprüfungsklausel) eine erste Bewertung der Funktionsweise dieser Geschäftsordnung in der Praxis vor. Das Ergebnis dieser Überprüfung floss in den jährlichen Bericht über die Arbeitsweise der Ausschüsse für 2013 ein⁹.

	Gesamtzahl der Befassungen des Berufungsausschusses	GD/ Betroffene Politikbereiche	Befürwortende Stellungnahme des Berufungsausschusses	Ablehnende Stellungnahme des Berufungsausschusses	Keine Stellungnahme des Berufungsausschusses	Maßnahmen im Fall keiner Stellungnahme
2011	8	Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel	2	1	5	5
2012	6	Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel	0	0	6	6
2013	9	Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Zollkodex der Gemeinschaften	0	0	9	8
2014	13	Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel Regeln und Standards für die Überprüfung von Schiffen	2	0	11	11
Insgesamt	36		4	1	31	30

Tabelle 2 – Daten aus dem Komitologieregister und den jährlichen Berichten

Bislang wurde der Berufungsausschuss hauptsächlich in Bezug auf einen Politikbereich einberufen, und zwar Gesundheit und Verbraucherschutz und speziell in Bezug auf genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie Pflanzenschutzmittel. In diesen Fällen hat der Berufungsausschuss bisher die Ausschüsse in der Nichtabgabe einer Stellungnahme bestätigt. Die Mitteilung der Kommission „Überprüfung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf genetisch veränderte Organismen (GVO)¹⁰“ enthält eine ausführliche Analyse des Beschlussfassungsprozesses im Bereich der genetisch veränderten Lebens- und Futtermittel.

⁹ COM(2014) 572 final

¹⁰ COM(2015) 176 final

Insgesamt wurde der Berufungsausschuss entsprechend häufig wie zuvor der Rat befasst. Dem neuen institutionellen Rahmen zufolge sind Befassungen des Rates jedoch nicht mehr zulässig. Die Befassungen fanden in ähnlichen Politikbereichen statt und erzielten vergleichbare Ergebnisse. Auf der praktischen Seite zeigt die Erfahrung, dass die Mitgliedstaaten bisher in fast allen Fällen durch Mitglieder der Ständigen Vertretung vertreten wurden.

3.3 Flexibilität der Kommission in Bezug auf die Verabschiedung von Maßnahmen im Fall der Nichtabgabe einer Stellungnahme (Prüfverfahren)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erhielt die Kommission mehr Flexibilität für den Fall, dass es im Ausschuss im Prüfverfahren keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen den Entwurf gibt („keine Stellungnahme“). Zuvor sahen sowohl das Verwaltungs- als auch das Regelungsverfahren vor, dass im Falle keiner Stellungnahme im Ausschuss bzw. keines Tätigwerdens des Rates die Kommission die Maßnahme „erlässt“. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht nun vor, dass die Kommission im Falle keiner Stellungnahme des Ausschusses oder des Berufungsausschusses die Maßnahme erlassen „kann“. Eine größere Flexibilität wurde eingeführt, damit die Kommission Maßnahmenentwürfe überarbeiten und entscheiden kann, ob sie angenommen werden oder ob dem Ausschuss ein geänderter Entwurf vorgelegt wird, in den unter anderem die im Ausschuss vorgetragene Standpunkte einfließen.

Diese größere Flexibilität unterliegt einer Reihe von Ausnahmen, die in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 aufgelistet sind, z. B. in bestimmten Politikbereichen (Besteuerung, Finanzdienstleistungen, Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen), oder die gelten, wenn im Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht erlassen werden darf, wenn die Stellungnahme ausbleibt oder wenn die Mitglieder des Ausschusses ihn mit einfacher Mehrheit ablehnen. In diesen Fällen kann die Kommission den Entwurf nicht annehmen. Wird der Rechtsakt dennoch für notwendig erachtet, kann der Vorsitz dem Ausschuss eine geänderte Fassung des Durchführungsrechtsakts vorlegen oder ihn an den Berufungsausschuss verweisen. Die Aufnahme einer Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme im Basisrechtsakt muss einer spezifischen Notwendigkeit entsprechen und vom Gesetzgeber begründet werden. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 hat die Kommission in rund 30 Fällen in diesem Sinne mit einer Erklärung an den Gesetzgeber reagiert, wenn dieser solche Klauseln ohne Angabe von Gründen in den Basisrechtsakt aufgenommen hat. Die meisten bisherigen Abstimmungen im Falle nicht vorliegender Stellungnahmen fanden jedoch in Bereichen statt, die entweder bereits Gegenstand der in Artikel 5 Absatz 4 aufgeführten Politikbereiche sind und in denen die Kommission keine Rechtsakte ohne Befassung des Berufungsausschusses erlassen kann, oder in Bereichen (insbesondere Zoll, Landwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Handel), für die keine der drei Ausnahmen gilt und die Kommission den Rechtsakt ohne Befassung des Berufungsausschusses erlassen kann.

	Keine Stellungnahmen im Prüfverfahren	Von der Kommission verabschiedete Maßnahme	Von der Kommission nicht verabschiedete Maßnahme
2011	67	63	4
2012	73	70	3
2013	49	47	2
2014	45	42	3
Insgesamt	234	222	12

Tabelle 3 – Daten aus dem Komitologieregister (mit Ausnahme des Berufungsausschusses); die Daten können sich von denen des jährlichen Berichts unterscheiden.

Die obenstehenden Daten zeigen, dass die Kommission nicht häufig von der Möglichkeit Gebrauch macht, im Fall der Nichtabgabe einer Stellungnahme vom Erlass des betreffenden Rechtsakts Abstand zu nehmen. In der Praxis ist die Flexibilität der Kommission in den Fällen erheblich eingeschränkt, in denen es um die Zulassung von Erzeugnissen oder Substanzen geht, wie z. B. im Bereich der genetisch veränderten Lebens- und Futtermittel, da die Kommission einen Beschluss (über die Genehmigung oder das Verbot des Inverkehrbringens) innerhalb eines angemessenen Zeitraums erlassen muss. Sie ist gezwungen, Stellung zu nehmen. Die Kommission kann in diesen Fällen auch keinen Entwurf eines Rechtsakts im Falle der Nichtabgabe einer Stellungnahme des Ausschusses annehmen, ohne vorher den Berufungsausschuss damit befasst zu haben. Dies erklärt zum Teil auch, warum der Berufungsausschuss bislang hauptsächlich in diesem Politikbereich einberufen wurde. Im Hinblick auf die besondere Situation im Bereich der genetisch veränderten Lebens- und Futtermittel und infolge der Lösung für Anbauzulassungen nahm die Kommission im April 2015 einen Vorschlag¹¹ zur Änderung des Rechtsrahmens an. Während das Zulassungsverfahren beibehalten wird, sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten die Verwendung genetisch veränderter Lebens- oder Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet beschränken oder verbieten können. Der Rückgriff auf diese Möglichkeit muss sich auf andere Gründe stützen als die in Bezug auf Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt angeführten, die auf EU-Ebene angegangen werden.

Die neu gewährte Flexibilität für die Kommission, über die Annahme des Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts im Falle der Nichtabgabe einer Stellungnahme zu befinden, ist nützlich. Auch wenn auf sie bislang nur in einigen wenigen Fällen¹² zurückgegriffen wurde, konnte die Kommission den Maßnahmenentwurf neu bewerten, wenn die Abstimmungsergebnisse und die Diskussion im Ausschuss gezeigt haben, dass der Entwurf im Ausschuss nicht die weitest mögliche Unterstützung erhielt.

¹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (COM(2015) 0177 final vom 22.4.2015).

¹² Ein Fall betraf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl, dem die Kommission nicht gefolgt ist.

3.4 Kriterien für die Wahl des Verfahrens

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 legt die Kriterien für die Wahl des Verfahrens fest. Artikel 2 Absatz 2 listet eine Reihe von Fällen auf, in denen das Prüfverfahren in der Regel anwendbar ist. Das Beratungsverfahren findet grundsätzlich in allen Fällen statt, in denen das Prüfverfahren nicht zur Anwendung gelangt. Die Kriterien für die Wahl des Prüfverfahrens ähneln den im Komitologiebeschluss von 1999 festgelegten. Insgesamt ist festzustellen, dass die Wahl des Verfahrens offenbar unumstritten ist. Nur bei einer bemerkenswerten Ausnahme hat der Vermittlungsausschuss hauptsächlich über die Wahl des Verfahrens debattiert (im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe für Georgien¹³).

	Im Prüfverfahren erlassene Rechtsakte	Im Beratungsverfahren erlassene Rechtsakte
2011	1 311	77
2012	1 591	121
2013	1 579	143
2014	1 437	122

Tabelle 4 – Daten aus dem Komitologieregister; die Daten können sich von denen des jährlichen Berichts unterscheiden.

Das Prüfverfahren ist eindeutig das in der Mehrzahl der Fälle anwendbare Verfahren. Lediglich ca. 10 % der Stellungnahmen werden im Beratungsverfahren angenommen. Dies spiegelt weitgehend die Aufteilung zwischen Verwaltungs-/ Regelungsverfahren gegenüber den Beratungsverfahren im Rahmen der früheren Regelung wider.

3.5 Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates im Falle von Rechtsakten, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden

Beide Gesetzgeber müssen angemessen und fortlaufend mittels des Komitologieregisters über die Ausschussverfahren informiert werden. Die Gesetzgeber haben ein Kontrollrecht in Bezug auf die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte, die sich auf im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Rechtsakte gründen. Dies bedeutet, dass sie zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Kommission darauf hinweisen können, dass der Entwurf die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In einem solchen Fall muss die Kommission den Entwurf überprüfen und das Europäische Parlament und den Rat darüber unterrichten, ob sie beabsichtigt, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Die beiden wichtigsten Unterschiede im Hinblick auf die vorherige Situation bestehen darin, dass kein fester Prüfungszeitraum mehr besteht und das Kontrollrecht nun auch für den Rat gilt. Die Abschaffung der einmonatigen Stillhaltefrist hat Effizienzgewinne bewirkt und sich nicht als problematisch erwiesen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass in der Praxis die durchschnittliche Zeit zwischen der Abstimmung im Ausschuss und der Annahme des Durchführungsrechtsakts zwischen 30 und 50 Tagen liegt (also in jedem Fall länger als die frühere Frist von einem Monat). Das Kontrollrecht wurde bis Ende Januar 2016 vom Rat nicht

¹³ 2010/0390 (COD)

und vom Europäischen Parlament lediglich in 4 Fällen¹⁴ in Anspruch genommen. In einem dieser Fälle hat das Europäische Parlament eine EntschlieÙung¹⁵ nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts angenommen und dabei die kurze Frist zwischen der Übermittlung an den Ausschuss und dem Erlass kritisiert.

3.6 Besondere Verfahrensmodalitäten für Handelsschutzmaßnahmen (Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Neuerung im Vergleich zum früheren System besteht darin, dass Handelsschutzmaßnahmen (Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen) nun ebenfalls der Ausschusskontrolle unterliegen, wenn auch mit spezifischen Garantien. Zunächst muss im Falle von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, bei denen der Ausschuss keine Stellungnahme abgibt und eine einfache Mehrheit gegen den Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist, der Berufungsausschuss befasst werden. Eine Konsultation der Mitgliedstaaten und bestimmte kürzere Fristen sind ebenfalls vorgesehen. Zweitens gelten in der Phase der Befassung des Berufungsausschusses spezielle Vorschriften, die die Kommission an der Annahme endgültiger multilateraler Schutzmaßnahmen bei nicht vorliegender befürwortender Stellungnahme hindern.

In der Praxis müssten vor dem Wirksamwerden derartiger Änderungen die jeweiligen handelspolitischen Rechtsvorschriften vorbehaltlich der Kontrollverfahren für die Durchführungsrechtsakte der Kommission durch die Mitgliedstaaten angepasst werden. Dies war zuvor nicht der Fall, so dass die Angleichungsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 noch nicht zur Anwendung gelangen konnten. Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 war daher erst anwendbar, als die entsprechenden Angleichungsrechtsvorschriften im Januar 2014¹⁶ angenommen wurden. Die Erfahrungen mit den spezifischen Bestimmungen sind daher relativ begrenzt und beziehen sich lediglich auf die Tätigkeiten eines der beiden Ausschüsse, des Ausschusses für handelspolitische Schutzinstrumente (C44100).

	Stellungnahmen	Ange-nommene Maß-nahmen*	Befür-wortende Stellung-nahmen	Keine Stellung-nahmen	Ablehnende Stellung-nahmen	Berufungs-ausschuss
2014	35	30	25	10	0	0
2015	43	43	40	2	1	0

Tabelle 5 – Daten aus dem Komitologieregister und dem jährlichen Bericht*; die Gesamtzahl der befürwortenden Stellungnahmen der Ausschüsse kann sich von der Zahl der von der Kommission verabschiedeten Rechtsakte unterscheiden, wenn die Stellungnahmen in einem bestimmten Jahr abgegeben werden, die Rechtsakte aber erst im darauffolgenden Jahr verabschiedet werden.

¹⁴ P7_TA(2014)0096, P8_TA(2015)0409, P8_TA-PROV(2015)0456 und P8_TA-PROV(2015)0455

¹⁵ P7_TA(2014)0096

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 1)

In Fällen, in denen keine Stellungnahme abgegeben wurde, gab es bislang keine einfache Mehrheit gegen den Entwurf des Durchführungsrechtsakts; der Berufungsausschuss wurde folglich bislang nicht befasst.

3.7 Spezifische Verfahren

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht in Artikel 8 die Möglichkeit vor, dass die Kommission in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, und wenn dies in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist, einen Durchführungsrechtsakt ohne seine vorherige Unterbreitung an den Ausschuss erlassen kann. Die Stellungnahme des Ausschusses wird danach eingeholt. Findet das Prüfungsverfahren Anwendung und gibt der Ausschuss eine ablehnende Stellungnahme ab, muss die Kommission den Rechtsakt aufheben. Für vorläufige Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gelten spezifische Vorschriften. Die Kommission hat dieses Verfahren nur in sehr wenigen Fällen in Anspruch genommen, vor allem im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente im Rahmen des Beratungsverfahrens.

Eine andere Bestimmung, die die Möglichkeit vorsieht, Rechtsakte trotz einer ablehnenden oder fehlenden Stellungnahme zu erlassen, um eine erhebliche Störung der Agrarmärkte oder eine Gefährdung der finanziellen Interessen der Union zu vermeiden, ist Gegenstand von Artikel 7. Bislang musste auf dieses Verfahren noch nicht zurückgegriffen werden.

3.8 Anpassung des bisherigen Besitzstandes („Acquis“) an die neuen Verfahren

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht in Artikel 13 die automatische Anpassung aller Verweise auf geltende Ausschussverfahren an die neuen Verfahren vor, mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle. Diese automatische Anpassung sorgte für eine reibungslose Umstellung auf das neue System. In Bezug auf derzeit geltende Rechtsakte mit Verweisen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle sah die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 keine automatische Anpassung vor. Die Kommission verpflichtete sich zur Überprüfung der mit diesem Verfahren einhergehenden Bestimmungen, um sie zu gegebener Zeit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Kriterien anzupassen (eine entsprechende Erklärung wurde im Amtsblatt zusammen mit der Komitologie-Verordnung veröffentlicht¹⁷). Gemäß dieser Verpflichtung legte die Kommission 2013 drei Legislativvorschläge zur horizontalen Anpassung vor¹⁸. Aufgrund des Stillstands bei den interinstitutionellen Verhandlungen zu diesen Dossiers nahm die Kommission sie wie in ihrem Arbeitsprogramm für 2015¹⁹ angekündigt zurück²⁰. In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²¹ verpflichtete sich die Kommission, vor Ende 2016 einen neuen Vorschlag für die Anpassung von Rechtsakten vorzulegen, der noch stets Verweise auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle enthalten soll. Bis dahin werden zahlreiche Maßnahmen noch immer nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle

¹⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 19.

¹⁸ COM(2013) 451 final, COM(2013) 452 final und COM(2013) 751 final.

¹⁹ COM(2014) 910 final.

²⁰ (2015/C 80/08), ABl. C 80 vom 7.2.2015, S. 17.

²¹ Siehe Fußnote 6.

angenommen (siehe Tabelle 1)²². In der Zwischenzeit wird die Kommission bei jedem Vorschlag für eine Änderung des verfügenden Teils eines Rechtsakts, in dem auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle verwiesen wird, eine Anpassung der Vorschriften in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle an das neue System vornehmen.

4. Schlussfolgerungen

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 gestattete in den letzten fünf Jahren den wirksamen Rückgriff auf die Durchführungsbefugnisse der Kommission unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten. Der bestehende Rahmen ermöglicht eine effiziente und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Der Kommission sind keine Probleme bekannt, die einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zum jetzigen Zeitpunkt erfordern oder rechtfertigen würden. Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

²² Die Anpassung von rund 160 Basisrechtsakten, die nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angeglichen wurden (in erster Linie die Basisrechtsakte, die nicht unter das Mitentscheidungsverfahren vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fielen), wird schrittweise durchgeführt und wurde – mit wenigen Ausnahmen – erreicht.